

Wie wird man eine Zivildienst-Einrichtung?

Wenn eine Organisation Zivildienstleistende einsetzen möchte, muss diese gemäß § 4 ZDG als Zivildienst-Einrichtung anerkannt sein. Für die Anerkennung der Einrichtung ist das **Amt der Landesregierung** (nach dem Sitz der Einrichtung) zuständig. Deshalb wird empfohlen, bei Fragen direkt mit dem Amt der Landesregierung Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktdaten und den **Antrag auf Anerkennung als Zivildienst-Einrichtung** finden Sie unter www.zivildienst.gv.at (Formulare, Kontakte). Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt mit Bescheid.

Für eine Anerkennung in Betracht kommen Einrichtungen:

- des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder
- sonstiger juristischer Personen, die **nicht auf Gewinn berechnet sind** und ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Österreich haben

Einrichtungen müssen in einer der folgenden Sparten tätig sein:

- Krankenanstalten
- Rettungswesen
- Sozialhilfe
- Behindertenhilfe
- Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Betriebshilfe)
- Altenbetreuung
- Krankenbetreuung
- Gesundheitsvorsorge (außerhalb Krankenanstalten)
- Betreuung von Drogenabhängigen
- Justizanstalten
- Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern, Flüchtlingen, Menschen in Schubhaft
- Katastrophenhilfe, Zivilschutz
- Inländische Gedenkstätten, insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus
- Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr
- Tätigkeiten im Rahmen der zivilen Landesverteidigung
- Umweltschutz
- Jugendarbeit
- Kinderbetreuung
- Integration oder Beratung Fremder

Einrichtungen müssen eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende **Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung** der Zivildienstleistenden gewährleisten.

Wie viel kostet der Einsatz Zivildienstleistender?

Die Kosten für den Einsatz von Zivildienstleistenden hängen (unter anderem) davon ab, in welcher **Dienstleistungssparte** eine Einrichtung anerkannt ist und ob die Einrichtung von einer **Gebietskörperschaft** (Bund, Land, Gemeinde) finanziell, wirtschaftlich oder organisatorisch beherrscht wird.

Wenn eine Einrichtung beispielsweise in der Sparte **Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Altenbetreuung oder Flüchtlingsbetreuung** anerkannt ist und **nicht von einer Gebietskörperschaft** beherrscht wird, hat die Einrichtung Kosten von **rund 500 Euro** pro Zivildienstleistendem/Monat.

Für Einrichtungen in der Sparte **Kinderbetreuung, Jugendarbeit, Umweltschutz** und für alle Einrichtungen, die von einer **Gebietskörperschaft** beherrscht werden, entstehen Kosten von **rund 1.000 Euro** pro Zivildienstleistendem/Monat. Für Details siehe *Handbuch für Vorgesetzte*, www.zivildienst.gv.at (Formulare).

Welche Tätigkeiten dürfen Zivildienstleistende verrichten?

Zivildienstleistende können grundsätzlich nur zu **Hilfsdiensten** unter entsprechender Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung eines Vorgesetzten herangezogen werden - nicht aber zu leitenden, eigenverantwortlichen, eine bestimmte Fachausbildung und Erfahrung voraussetzenden Dienstleistungen.

Die zulässigen Hilfsdienste werden im Anerkennungsbescheid der Einrichtung und im Zuweisungsbescheid des Zivildienstpflichtigen angegeben. Wenn die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit in einem bestimmten Materiengesetz (zum Beispiel im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz-GuKG oder im Sanitättergesetzs-SanG) geregelt ist, müssen diese Gesetze natürlich auch eingehalten werden. Auch Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die für hauptamtliche Mitarbeiter gelten, sind für Zivildienstleistende anzuwenden.

Wenn Sie die genehmigten Tätigkeiten der Zivildienstleistenden später ändern möchten, können Sie dies mit dem *Antrag auf Erweiterung der Hilfstätigkeiten* beantragen.

Folgende Tätigkeiten dürfen Zivildienstleistende grundsätzlich nicht verrichten

- Toilettengänge mit Klienten, Körperpflege der Klienten, Pflegetätigkeiten und Tätigkeiten, für die andere landes-, bundes- oder berufsrechtliche Bestimmungen (beispielsweise Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) eine bestimmte Ausbildung vorschreiben.
- Reinigungsdienste, wenn diese mehr als ein Drittel der Dienstzeit des Zivildienstleistenden ausmachen.
- Tätigkeiten, die keine Hilfsdienste unter entsprechender Anleitung und Beaufsichtigung des Vorgesetzten sind.

Beaufsichtigung durch zumindest einen Vollbeschäftigten

Wie oben erwähnt, können Zivildienstleistende grundsätzlich nur zu Hilfsdiensten unter entsprechender Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung eines Vorgesetzten herangezogen werden. Die Beaufsichtigung muss faktisch dadurch sichergestellt sein, dass der Vorgesetzte während der Arbeitszeit des Zivildienstleistenden auch tatsächlich anwesend ist. Zivildienstleistende müssen sich in allen Belangen des Zivildienstes jederzeit an einen Vorgesetzten wenden können. Dies setzt eine **entsprechende Anzahl von hauptamtlichen Vollbeschäftigten** in der Dienststelle voraus.

Schließzeiten

Der Zivildienst dauert **9 Monate**. Während dieser 9 Monate muss der **Einsatz durchgehend gewährleistet** sein. Das heißt, der Zivildienstleistende muss **auch während allfälliger Ferienzeiten** (etwa Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien) in Anwesenheit von hauptamtlichen Mitarbeitern eingesetzt werden können.

Gut zu wissen: Der Zivildienstleistende hat 2 Wochen Urlaub. Zusätzlich kann ihm in dringenden familiären oder persönlichen Angelegenheiten eine Sonderdienstfreistellung von bis zu 1 Woche gewährt werden.

E-Learning Test für Vorgesetzte

Eine Voraussetzung für die Anerkennung als Zivildienst-Einrichtung ist, dass zumindest ein Vorgesetzter der Zivildienstleistenden den E-Learning Online-Test für Vorgesetzte positiv absolviert hat. Die Lernunterlage dafür ist das *Handbuch für Vorgesetzte*. Nach der Absolvierung des Online-Tests wird ein Zertifikat angezeigt. Dieses muss dem *Antrag auf Anerkennung der Einrichtung* beigelegt werden. Den Test finden Sie unter

www.zivildienst.gv.at (Für Einrichtungen). Der Online-Test muss innerhalb von 3 Jahren erneut absolviert werden.

Die Vorgesetzten der Zivildienstleistenden sind **hauptamtlich Vollbeschäftigte** in der Einrichtung (Einsatzstelle). Welche konkrete Person als Vorgesetzter der Zivildienstleistenden fungiert, wird vom Rechtsträger der Einrichtung bestimmt. Es können auch mehrere Personen als Vorgesetzte bestimmt werden. Die Vorgesetzten müssen mit den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes und den für die Beschäftigung des Zivildienstleistenden spezifisch geltenden Regelungen vertraut sein.

Computer und Internet für E-Learning-Modul

Jeder Zivildienstleistende muss das E-Learning Modul Staat und Recht absolvieren. Die Absolvierung ist **während der Dienstzeit einmalig** vorgesehen. Für die Absolvierung muss die Einrichtung dem Zivildienstleistenden einen **Computer (oder dergleichen) und Internetzugang unentgeltlich bereitstellen**. Beides kann auch durch eine Vereinbarung mit einer anderen Einrichtung bereitgestellt werden. Das E-Learning-Modul Staat und Recht ist unter www.zivildienst.gv.at aufrufbar.

Bedarfsmeldung, Wunschkandidaten, Zuweisung

Nach der bescheidmäßigen Anerkennung **mailt** die Zivildienstserviceagentur das Formular **Bedarfsmeldung** an die Einrichtung. Mit diesem können Sie alle gewünschten Zuweisungstermine und die Anzahl der Zivildienstleistenden bekannt geben. Erst danach können Zivildienstpflichtige zugewiesen werden. Bei der Zuweisung können – nach Möglichkeit – auch Wunschkandidaten der Einrichtungen berücksichtigt werden. Details zur Anforderung von Wunschkandidaten finden Sie im *Handbuch für Vorgesetzte*. **Wenn eine Einrichtung keinen Bedarf meldet, wird niemand zugewiesen.**

Beispiel: Die Einrichtung meldet für Oktober 2022 einen Bedarf für 2 Zivildienstleistende. Die Einrichtung gibt einen Wunschkandidaten bekannt. Die Zivildienstserviceagentur weist diesen Wunschkandidaten und einen weiteren Zivildienstpflichtigen amtswegig zu.

Nach der Bedarfsmeldung werden Angaben zur Einrichtungen und die freien Plätze unter www.zivildienst.gv.at veröffentlicht, damit sich Zivildienstpflichtige informieren und gegeben mit der Einrichtung Kontakt aufnehmen können.

Einbeziehung von Einsatzstellen

Beim Zivildienst wird zwischen **dem Rechtsträger** (etwa Verein, gGmbH, Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband), der **Einrichtungen** (etwa Seniorenhaus, Kindergarten) **und etwaigen untergeordneten Einsatzstellen** (etwa Bezirksstellen, Filialen der Einrichtung) unterschieden. Wenn Sie Zivildienstleistende auch in Einsatzstellen einsetzen möchten, müssen Sie diese mit dem *Antrag auf Einbeziehung einer Einsatzstelle* beantragen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Einsatzstelle entsprechen jenen der Einrichtung.

Widerruf einer Zivildienst-Einrichtung

Die Anerkennung einer Zivildienst-Einrichtung ist vom Landeshauptmann mit Bescheid zu widerrufen, wenn

- dies der Rechtsträger der Einrichtung beantragt,
- die Einrichtung nicht mehr den Voraussetzungen für eine Anerkennung entspricht oder der Rechtsträger der Einrichtung die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zum Anerkennungsverfahren wird empfohlen, die Referentinnen und Referenten beim Amt der Landesregierung zu kontaktieren, siehe www.zivildienst.gv.at (Kontakt).